



Akkordeonvereinigung Bietigheim e.V.

Vereinsatzung

Bietigheim-Bissingen, den 2. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Verein	1
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Grundsätze	2
2 Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	5
3 Gliederung des Vereins	6
§ 9 Vereinsorgane	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	8
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 15 Der Ausschuss	8
§ 16 Der engere Vorstand	9
§ 17 Der Kassier	10
§ 18 Die Kassenprüfer	10
§ 19 Der Schriftführer	10
4 Sonstiges	11
§ 20 Geschäftsjahr	11
§ 21 Dirigenten	11
§ 22 Internetauftritt	11
§ 23 Datenschutz	11

§ 24 Satzungsänderung	12
§ 25 Auflösung des Vereins	12
§ 26 Haftungsausschluss	13
§ 27 Inkrafttreten	13

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur die männliche Form verwendet. Alle anderen Geschlechter sind immer mit eingeschlossen.

1 Verein

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Akkordeonvereinigung Bietigheim e.V." Er ist durch Namensänderung am 01.03.1967 aus dem früheren Handharmonika-Club Bietigheim entstanden. Der Gründungstag des früheren Handharmonika-Clubs Bietigheim e.V. war der 05.03.1932.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Harmonika-Verbandes e.V.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Ausbreitung des Akkordeonspiels, insbesondere mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche musikalisch auszubilden und sie als Spieler in die Orchester zu integrieren. Ebenfalls sollen Mitglieder unterstützt werden, welche eine Weiterbildung als Ausbilder anstreben und künftig den Verein unterstützen wollen.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, musikalische Fähigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet des Akkordeonspiels zu fördern, wobei dies das Erlernen des Musikinstrumentes genauso umfasst, wie das Auftreten als Solist, aber auch in Gruppen bis hin zum Orchesterspiel. Dabei stellt sich der Verein die Aufgabe, finanziell und materiell bei der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Konzerten, Orchesterfreizeiten, Orchesterfahrten und Prüfungsvorbereitungen von Gruppen und Solisten zu unterstützen. Insbesondere gehören dazu auch das Einwerben und die Verwaltung von Spenden, zum Erwerb von einheitlicher Orchesterkleidung, Kauf von Noten und Zukauf von Bühnentechnik oder Instrumenten.

3. Der Verein ist unabhängig.
4. Politische, religiöse und persönliche Fragen und Streitigkeiten sind dem Verein fernzuhalten.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zusätzlich werden Aufwendungen für den Verein nach § 670 BGB erstattet.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der engere Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der engere Vorstand ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

2 Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern: Alle Spieler der Orchester und Ensemble, Schüler in musikalischer Ausbildung, der Ausschuss.
- b) passiven Mitgliedern: Alle Personen, die den Verein fördern.
- c) Ehrenmitgliedern: Personen, die sich um die Förderung des Vereins herausragende Verdienste erworben haben.
Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Ein Elternteil verpflichtet sich bei der Aufnahme eines nicht Volljährigen dem Verein ebenfalls als Mitglied beizutreten. Er stimmt damit dem Beitritt des nicht Volljährigen als gesetzlicher Vertreter zu.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den engeren Vorstand voraus. Der engere Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des engeren Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang dieses Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim engeren Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde wird in der darauffolgenden Ausschusssitzung entschieden.
5. Jedes neue Mitglied erkennt beim Eintritt in den Verein die bestehende Satzung an.

6. Mit der Aufnahme eines Mitglieds speichert der Verein in einer dafür vorgesehenen und mit Passwort geschützten Software alle im Mitgliedsantrag angegebenen Daten ab. Diese werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.
7. Mitgliederausweise werden nicht mehr ausgestellt. Bereits ausgestellte Mitgliederausweise haben weiterhin Gültigkeit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres beim 1. Vorsitzenden vorliegen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, dem Zweck zuwiderhandelt oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist, mit sofortiger Wirkung durch den Ausschuss vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist vom engeren Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
4. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Geschäftsjahres. Der Verein behält sich das Recht vor, bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte und Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
6. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte erlöschen sofort mit Ende der Mitgliedschaft.
7. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich zurück zu geben.

8. Wurde bei Eintritt in den Verein ein Mitgliedsausweis ausgestellt, ist dieser zurück zu geben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an allen Veranstaltungen
 - b) Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
 - c) Vortrag von Wünschen, Einreichung von Anträgen und Beschwerden, die jedoch schriftlich dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen
 - d) Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Sämtliche Ehrenrechte beziehen sich weiterhin auf den Gründungstag nach § 1 (1) des früheren Handharmonika-Clubs Bietigheim e.V.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird jährlich fällig. Bei Eintritt eines Mitglieds ab dem 1. Juli wird der halbe Mitgliedsbeitrag fällig. Der Ausschuss ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.
3. Die Mitglieder haben Tätigkeiten zu unterlassen, die dem Vereinszweck widersprechen.

3 Gliederung des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (siehe § 10 -14)
- b) der Ausschuss (siehe § 15)
- c) der engere Vorstand (siehe § 16)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu entscheiden. Dies umfasst insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte der Vorstandschaft
 - b) Entlastung des Ausschusses
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl des Ausschusses und der zwei Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über eine eventuelle Änderung der Satzung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern gestellten Anträge

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom engeren Vorstand in der Bietigheimer Zeitung mit einer Frist von einem Monat unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte bekannt gemacht.
3. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Einladenden einzureichen.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Vertreter des engeren Vorstands geleitet. Dieser wird Versammlungsleiter genannt. Zusätzlich muss ein Protokollführer festgelegt werden.
2. Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Abstimmungen müssen schriftlich und geheim erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies beantragt.
3. Die Durchführung der Wahlen obliegt dem Versammlungsleiter. Die Wahl von Mitgliedern des engeren Vorstandes obliegt einem Mitglied, das von der Versammlung zum Wahlleiter für die Dauer dieser Wahl bestimmt wird.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen, außer der Feststellung und Änderung der Satzung (siehe hierzu § 24), erfolgen mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden durch
 - a) den Ausschuss.
 - b) mindestens 15 % der Mitglieder.
2. Für die Verfahrensweise bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Instrumenten- und Notenverwalter
 - f) dem Orchestervertreter
 - g) mindestens zwei Beisitzern und höchstens vier Beisitzern
2. Findet sich bei der Mitgliederversammlung kein Mitglied für die Besetzung des 1. oder 2. Vorsitzenden, kann eine der beiden Positionen für ein Jahr unbesetzt bleiben, muss aber in der Mitgliederversammlung des Folgejahres besetzt werden.

3. Für den Kassier und mindestens zwei Beisitzer ist jeweils eine Person festzulegen. Findet sich für die Besetzung der übrigen Positionen kein Mitglied, können diese unbesetzt bleiben. Deren Aufgaben werden in diesem Fall von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses nach Absprache übernommen.
4. Die Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere
 - a) Erstellung eines Jahresberichts
 - b) Beschluss über die Anschaffung von Instrumenten
 - c) Erlass von Ordnungen
 - d) Ausschluss von Mitgliedern
5. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.
6. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
7. Zur Gültigkeit der Beratung und Beschlüsse des Ausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich. Die Ausschusssitzung kann durch persönliches Zusammentreffen und/oder durch Video- oder Telefonkonferenz stattfinden.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
9. Es müssen jährlich mindestens zwei Ausschusssitzungen abgehalten werden.
10. Einer Ausschusssitzung bedarf es nicht, wenn alle Ausschussmitglieder einem Antrag schriftlich oder per E-Mail zustimmen.
11. Die Ausschusssitzung ist nicht öffentlich. Der engere Vorstand kann Gäste einladen.
12. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Ausschuss ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

§ 16 Der engere Vorstand

1. Der engere Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden

- c) dem Kassier
- 2. Jedes Mitglied des engeren Vorstandes vertritt den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie überwachen die Einhaltung der Vereinssatzung und vollziehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3. Seine Aufgaben sind insbesondere, die Anstellung und Besoldung von Dirigenten.

§ 17 Der Kassier

1. Der Kassier verwaltet die Kassengeschäfte und ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Zahlungen zu leisten, wenn sie durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassier angewiesen werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich Kassenbericht zu erstatten.

§ 18 Die Kassenprüfer

1. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein.
4. Sie müssen die Kasse mindestens einmal im Jahr überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.
5. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom engeren Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 19 Der Schriftführer

Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen des Ausschusses ein Protokoll an, das auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

4 Sonstiges

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 21 Dirigenten

1. Die Dirigenten sind Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen.
2. Es können mehrere Dirigenten angestellt werden.

§ 22 Internetauftritt

Der Verein ist im Internet vertreten. Einzelheiten und Details werden vom Ausschuss festgelegt.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und bei Bedarf geändert.
2. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten

- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Beendigung der Mitgliedschaft.
3. Alle personenbezogenen Daten werden ausschließlich von Personen bearbeitet, welche diese zu einem Zwecke verwenden, die ihrem Aufgabengebiet im Rahmen des Vereins entsprechen oder zu denen sie vom Verein beauftragt wurden. Es ist allen diesen Personen untersagt, diese Daten an unbefugte Dritte zu übermitteln, diesen zugänglich zu machen oder für sonstige Zwecke zu nutzen. Diese Untersagung gilt auch über das Ausscheiden dieser Personen aus dem Verein hinaus oder wenn diese Personen als Nichtmitglieder vom Verein beauftragt wurden.

§ 24 Satzungsänderung

1. Die Feststellung und Änderung der Satzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Um gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig werden, in einfacher Weise herbeiführen zu können, wird der engere Vorstand ermächtigt, die Beanstandungen einer Behörde durch einen Vorstandsbeschluss zu beheben. Satzungsänderungen (redaktionelle Änderungen), die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Auflagen erforderlich werden, können vom engeren Vorstand eigenständig beschlossen und vorgenommen werden.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind und von diesen mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach der Vereinsauflösung an den neu entstehenden Verein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Haftungsausschluss

Der Verein haftet seinen Mitgliedern, Sponsoren und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Mitglieder der Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

§ 27 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.11.2019 verabschiedet.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die seitherige Satzung ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Bietigheim-Bissingen, den 2. Februar 2020.